

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der  
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 485	01. 07. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S. 1766 - 1772		Telefon: 80-4040

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Bauingenieurwesen  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Vom 29. Januar 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW. S. 213), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

## Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschüsse
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

### II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

### III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Diplommurkunde

### IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Abkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Bauingenieurwesen. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### § 2

#### Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen den akademischen Grad „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieurin“, abgekürzt „Dipl.-Ing.“.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt maximal 193 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 18 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium,
2. das Allgemeine Hauptstudium,
3. das Vertiefte Hauptstudium.

Das Grundstudium dauert einschließlich der Diplom-Vorprüfung vier Semester. Das Allgemeine und das Vertiefte Hauptstudium dauern zusammen einschließlich der Diplomprüfung fünf Semester. Zu Beginn des Vertiefen Hauptstudiums muß eine der fünf in § 18 Abs. 2 genannten Studienrichtungen gewählt werden.

(4) Die praktische Tätigkeit umfaßt insgesamt vier Monate nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die praktische Tätigkeit. Davon müssen mindestens zwei Monate zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die erste Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Studiensemester, die erste Meldung zur Diplomprüfung soll im fünften Studiensemester, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung (§ 11) und der Diplomprüfung (§ 18) können abgelegt werden, sobald die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. §§ 9 und 17).

(4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

## § 5 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen je einen Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet auch über Beschwerden und in Härtefällen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamtes.

## § 6

### Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen, die oder der wiederum die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer den Prüferinnen und Prüfern übertragen kann. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem Studiengang Bauingenieurwesen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der RWTH Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Bauingenieurwesen an der RWTH im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Mathematik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der jeweils entsprechende Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin triftliche Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftliche Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes, die oder der vom Prüfungsausschuß benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe nicht an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. an der RWTH für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  3. zu folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung je einen Leistungsnachweis erbracht hat:
    - 3.1 Baukonstruktionslehre I/II,
    - 3.2 Vermessungskunde I/II,
    - 3.3 Physik,
    - 3.4 Geologie.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. der Studentinnen- bzw. Studentenausweis,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Bauingenieurwesen nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungstermin fest, welche Fachprüfung sie oder er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

### § 10 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die oder der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im Studiengang Bauingenieurwesen befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 4) verloren hat.

- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß dem Prüfungsausschuß rechtzeitig vor der Teilnahme an den Fachprüfungen Baukonstruktionslehre sowie Vermessungskunde und Angewandte Statistik (siehe § 11 Abs. 2) der jeweilige Leistungsnachweis gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 3.1 und 3.2 vorliegt; die Leistungsnachweise in Physik und Geologie gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 müssen vor Aushändigung des Zeugnisses vorgelegt werden.

### § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, indem sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung umfaßt die nachstehenden Fachprüfungen:
- |                                              |                                |
|----------------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Mathematik I                              | (dreieinhalbstündige Klausur), |
| 2. Mathematik II/III                         | (dreieinhalbstündige Klausur), |
| 3. Mechanik                                  | (dreistündige Klausur),        |
| 4. Baustoffkunde                             | (vierstündige Klausur),        |
| 5. Baukonstruktionslehre                     | (dreistündige Klausur),        |
| 6. Vermessungskunde und Angewandte Statistik | (dreistündige Klausur),        |
| 7. Dynamik                                   | (dreistündige Klausur).        |
- (3) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 werden in zwei Abschnitte eingeteilt: Abschnitt I umfaßt drei Prüfungen, die planmäßig wie folgt abzulegen sind:
- im ersten Fachsemester: Mathematik I,
  - im zweiten Fachsemester: Mechanik sowie Vermessungskunde und Angewandte Statistik.

Abschnitt II enthält die restlichen vier Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung. Sie werden planmäßig wie folgt abgelegt:

- im dritten Fachsemester: Mathematik II/III, Baukonstruktionslehre und Baustoffkunde,
- im vierten Fachsemester: Dynamik.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen des Abschnitts II ist, daß

- die Fachprüfung Mathematik I sowie eine der zwei anderen Fachprüfungen des Abschnitts I mit Erfolg abgelegt und
- an der dritten Fachprüfung des Abschnitts I teilgenommen wurde.

Falls die Teilnahme an der dritten Fachprüfung im zweiten Fachsemester wegen Krankheit nicht möglich war, kann die betreffende Fachprüfung im dritten Fachsemester gleichzeitig mit Fachprüfungen des Abschnitts II abgelegt werden.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 1 UG ersetzt werden.

### § 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeiten übertragen.

(3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung zum in § 11 Abs. 3 vorgesehenen Zeitpunkt ab und weist dabei mindestens 70% der zum Bestehen erforderlichen Leistungen nach, so ist ihr oder ihm einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 3 im selben Prüfungszeitraum die Möglichkeit zu bieten, sich einer einstündigen, schriftlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung dieser Ergänzungsprüfung gelten Absatz 1, 2 und 5 sowie § 14 entsprechend. Die Fachnote ergibt sich aus den im Verhältnis 2 : 1 gewichteten Bewertungen der Fachprüfung und der Ergänzungsprüfung und darf nicht besser als „ausreichend“ (4,0) lauten.

(4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausurarbeit Einsicht zu nehmen.

(5) Die bei der Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel sollen spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin von der Prüferin oder dem Prüfer bekanntgegeben werden.

### § 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, daß sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 4) als Einzel- oder Gruppenprüfungen mit maximal vier Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Auf Antrag wird eine Kandidatin oder ein Kandidat einzeln geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Das gilt auch bei Gruppenprüfungen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 14  
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten  
und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten, die Bewertung ist den Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und alle Leistungsnachweise erbracht worden sind.

(5) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 15  
Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des Studiengangs Bauingenieurwesen an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 14 Abs. 3 nach einer Wiederholung der Fachprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß das Versäumnis dieser Frist ohne eigenes Verschulden erfolgte. Die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Leistungen der zweiten Wiederholungsprüfung in einem Fach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden.

**§ 16  
Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des Prüfungszeitraumes, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten, die Erfüllung der Leistungsnachweise in den Fächern Physik und Geologie gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 3.3 und 3.4 sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Studien- bzw. Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

**III. Diplomprüfung**

**§ 17  
Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- 2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Bauingenieurwesen oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
- 3. an der RWTH für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist;
- 4. einen Leistungsnachweis nach näherer Bestimmung der Studienordnung im Fach Wirtschaftslehre für Bauingenieure vorlegt.

(2) Zu den Fachprüfungen der Fächer K1, W1 und B1 (vgl. Tabelle I zu § 18) sowie der anderen Fächer, in denen gemäß § 18 eine Prüfung AV abgelegt wird, muß im Allgemeinen Hauptstudium je ein Leistungsnachweis nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht werden. Wird in keinem der Fächer K1, W1 und B1 eine AV-Prüfung abgelegt, so darf im Allgemeinen Hauptstudium in einem der drei gewählten AV-Fächer der zugehörige Leistungsnachweis entfallen.

(3) Zu den Fachprüfungen in den Fächern, in denen eine Prüfung AV oder eine Prüfung V abgelegt wird (vgl. § 18 Abs. 3), muß im Vertieften Hauptstudium je ein Nachweis über die aktive Teilnahme nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht werden.

(4) Stammt das Thema der Diplomarbeit aus einem Fach, das nicht als Prüfungsfach gewählt wurde, so ist auch in diesem Fach die aktive Teilnahme nachzuweisen, bevor das Thema der Diplomarbeit gestellt wird.

(5) Bei der Meldung zur Diplomarbeit ist nachzuweisen, daß eine praktische Ausbildung von vier Monaten nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die praktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet wurde.

(6) Zum Abschluß der Diplomprüfung ist die Teilnahme an einer Exkursion in der gewählten Studienrichtung nachzuweisen.

(7) Bei der Meldung zur ersten Fachprüfung des Vertieften Hauptstudiums sind alle gewählten Prüfungsfächer gemäß § 18 zu bezeichnen.

(8) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

**§ 18  
Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen gemäß Absatz 3 und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus je einer Klausurarbeit.

(2) Der Studierende muß sich zu Beginn des Vertieften Hauptstudiums für eine der nachfolgend genannten Studienrichtungen entscheiden:

- 1. Konstruktiver Ingenieurbau (K),
- 2. Wasserwesen (W),
- 3. Verkehrswesen und Raumplanung (VR),
- 4. Baubetrieb (B),
- 5. Vertiefung nach freier Wahl (F).

(3) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf insgesamt neun bzw. zehn Prüfungsfächer. In den Studienrichtungen Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 sind fünf Prüfungen A, drei Prüfungen AV und eine Prüfung V, in der Studienrichtung Nr. 4 sechs Prüfungen A, zwei Prüfungen AV und zwei Prüfungen V abzulegen. Dabei bedeuten:

- A Prüfung, die Stoff des Allgemeinen Hauptstudiums umfaßt,
- AV Prüfung, die Stoff des Allgemeinen Hauptstudiums und des Vertieften Hauptstudiums umfaßt,
- V Prüfung, die Stoff des Vertieften Hauptstudiums umfaßt.

(4) Die insgesamt zur Wahl stehenden und die in den einzelnen Studienrichtungen vorgeschriebenen Prüfungsfächer sind in Tabelle I angegeben.

(5) In den Studienrichtungen Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 darf eine der vorgeschriebenen drei Prüfungen AV, die nicht in Tabelle I festgelegt ist, durch zwei Prüfungen A, in den Studienrichtungen K und F durch eine Prüfung A und die Prüfung K4 ersetzt werden. In diesen A-Fächern ist dann je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Dabei muß in den Studienrichtungen K, W und VR die Nebenbedingung erfüllt werden, daß keins der drei zugehörigen A-Fächer ohne Leistungsnachweis bleibt.

(6) In der Studienrichtung Baubetrieb ist anstelle einer der laut Tabelle I geforderten Prüfungen A eine Prüfung AV in einem der Fächer Massivbau, Grundbau und Bodenmechanik, Wasserbau und Wasserwirtschaft, Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft oder Straßenwesen abzulegen.

(7) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt zwei Stunden bei einer Prüfung A, vier Stunden bei einer Prüfung AV, zwei oder drei Stunden bei einer Prüfung V.

(8) Es wird freigestellt, anstelle einer Prüfung AV zwei Teilprüfungen zu verschiedenen Prüfungszeiträumen abzulegen. Dabei entspricht die erste Teilprüfung einer Prüfung A. Die zweite Teilprüfung umfaßt den Vertiefungsstoff des betreffenden Prüfungsfachs und dauert zwei Stunden. Beide Teilprüfungen müssen unabhängig voneinander bestanden werden.

(9) Die Gegenstände der Fachprüfungen werden durch die Inhalte der den Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen bestimmt.

(10) Falls die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes in der Fachrichtung Bauingenieurwesen angestrebt wird, sind für die Wahl der Prüfungsfächer die „Anforderungen des Kuratoriums des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten“ zu beachten. Die Prüfungsanforderungen nach dieser Prüfungsordnung werden hierdurch nicht berührt. Näheres hierzu findet sich in der Studienordnung.

(11) Im Rahmen der Vertiefung nach freier Wahl (F) kann ein Schwerpunkt gebildet werden. Als Schwerpunkte werden definiert:

1. Umweltechnik, bestehend aus je einer Prüfung AV in den drei Fächern

- Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft,
- Wasserbau und Wasserwirtschaft,
- Stadtbauwesen

sowie einer Prüfung V in einem der vier Fächer

- Wasserwirtschaftliche Systemplanung,
- Hydrodynamische Simulation,
- Recycling und Entsorgung von Abfällen,
- Gewässergütekunde

2. Geotechnik, bestehend aus je einer Prüfung AV in den drei Fächern

- Grundbau und Bodenmechanik,
- Wasserbau und Wasserwirtschaft,
- Baubetriebslehre

sowie einer Prüfung V in einem der beiden Fächer

- Unterirdisches Bauen,
- Felsmechanik.

(12) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ein Prüfungsfach der Tabelle I durch ein anderes gleichwertiges Fach ersetzt werden, das zur gewählten Studienrichtung eine deutliche Beziehung hat.

(13) Die Kandidatin oder der Kandidat kann anstelle einer geforderten Prüfung A in demselben Fach eine Prüfung AV ablegen, wenn auch die entsprechenden Prüfungsvorleistungen erbracht wurden.

(14) In allen Prüfungsfächern kann sich jede Kandidatin oder jeder Kandidat zu den vorgegebenen Terminen zusätzlich mündlich prüfen lassen (siehe auch § 23 Abs. 3).

(15) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Tabelle I: Prüfungsfächer des Allgemeinen und Vertieften Hauptstudiums nach § 18

Kurzbezeichnung	Prüfungsfächer	Leistungsnachweise <sup>1)</sup>	mögliche Prüfung	Pflichtprüfungsfächer in den Studienrichtungen				
				K	W	VR	B	F
K 1	Baustatik	1	A, AV	AV	A	A	A	A
K 2	Massivbau	1	A, AV	} 1 AV + 1 A	} 1 A	} 1 A	} 1 A	} 1 A
K 3	Stahlbau und Grundlagen des Holzbaus	1	A, AV					
K 4	Baustofftechnologie I und II		V	} 1 V				
K 5	Ingenieurholzbau		V					
K 6	Baudynamik		V					
K 7	Kontinuumsmechanik		V					
W 1	Grundbau und Bodenmechanik	1	A, AV	A	} 2 AV + 1 A	A	A	A
W 2	Wasserbau und Wasserwirtschaft	1	A, AV	} 1 A		} 1 A	} 1 A	} 1 A
W 3	Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft	1	A, AV					
W 4	Wasserwirtschaftliche Systemplanung		V	} 1 V				
W 5	Felsmechanik		V					
W 6	Recycling und Entsorgung von Abfällen		V					
W 7	Gewässergütekunde		V					
W 8	Hydrodynamische Simulation		V					
W 9	Kontinuumsmechanik		V					
VR 1	Stadtbauwesen	1	A, AV	} 2 A	} 2 A	} 2 AV + 1 A	} 2 A	} 2 A
VR 2	Straßenwesen	1	A, AV					
VR 3	Verkehrswirtschaft und Schienenbahnwesen	1	A, AV					
VR 4	Flughafenwesen		V	} 1 V				
VR 5	Unterirdisches Bauen		V					
VR 6	Kommunale Infrastrukturplanung		V					
VR 7	Photogrammetrie und Geoinformationssysteme		V					
B 1	Baubetriebslehre	1	A, AV	A	A	A	AV	A
B 2	Arbeitsvorbereitung und Projektsteuerung		V				V	
B 3	Planungsverfahren im Baubetrieb		V				} 1 V	
B 4	Unterirdisches Bauen		V					
B 5	Baustofftechnologie I oder II		V					

<sup>1)</sup> Anzahl der Leistungsnachweise  
 je 1 LN in K 1, W 1 und B 1  
 je 1 LN pro gewähltes AV (siehe jedoch § 17 Abs. 2)  
 Zu wählende Prüfungsfächer in den Studienrichtungen K, W, VR und F: 5 A + 3 AV + 1 V  
 in der Studienrichtung B: 6 A + 2 AV + 2 V

In den Studienrichtungen K, W, VR und F kann das freie AV durch 2 A, in den Studienrichtungen K und F durch 1 A + K 4 (Baustofftechnologie I und II) ersetzt werden. In diesen A-Fächern ist je 1 Leistungsnachweis zu erbringen, wobei in allen A-Fächern der gewählten Studienrichtung je 1 Leistungsnachweis zu erbringen ist.

**§ 19  
Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach – in der Regel aus der gewählten Studienrichtung – selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellt wurde, ausgegeben und betreut. Die Betreuung kann wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern übertragen werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Das Thema der Diplomarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Leistungen gemäß § 17 Abs. 2 bis 4 nachgewiesen hat und der schriftliche Antrag auf Aushändigung einer Diplomarbeit vom Prüfungsausschuß genehmigt worden ist.

(6) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Monate, bei experimentellen Arbeiten höchstens fünf Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Der Richtwert für den Umfang der Diplomarbeit liegt bei 80 Seiten.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuß abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer, die oder den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, kann unter Beachtung von § 6 gegebenenfalls die betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der betreuende wissenschaftliche Mitarbeiter fungieren. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 23 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 12 und 13 mit Ausnahme von § 12 Abs. 3 entsprechend.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in weiteren als den geschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Werden anstelle einer Prüfung AV zwei Teilprüfungen abgelegt (vgl. § 18 Abs. 8), errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten.

(3) Wird gemäß § 18 Abs. 14 eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt, errechnet sich die Fachnote als gewichtetes Mittel im Verhältnis 3 : 2 aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote aus den Prüfungen nach § 18 Abs. 3, 12 und 13 und der Diplomarbeit gilt die Gewichtung nach Tabelle II.

Tabelle II: Gewichtung der Prüfungsleistungen

Prüfung bzw. Diplomarbeit	Gewicht
Prüfung A (Stoff des Allgemeinen Hauptstudiums)	1
Prüfung AV (Stoff des Allgemeinen Hauptstudiums und des Vertieften Hauptstudiums)	2
Prüfung V (Stoff des Vertieften Hauptstudiums)	1
Diplomarbeit	3

(5) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 14 Abs. 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 24 Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium bis zum Ende des siebten Fachsemesters eine Fachprüfung des Allgemeinen Hauptstudiums (Prüfung A) bzw. bis zum Ende des neunten Fachsemesters eine Fachprüfung des Vertieften Hauptstudiums (Prüfung AV oder V) ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in derselben Fachprüfung ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist es erforderlich, daß die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule im Studiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der RWTH einmal wiederholen. Die Prüfung ist dann zum nächsten Prüfungstermin abzulegen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote zugrundegelegt.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Fachprüfungen zweimal, die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- die Leistungen einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder
- die zweite Diplomarbeit entweder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgegeben wurde.

§ 26

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die einzelnen Prüfungsergebnisse mit Kennzeichnung der Prüfungsfächer des Vertieften Hauptstudiums, Thema und Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote und die Erfüllung der Studienleistungen im Fach Wirtschaftslehre für Bauingenieure aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und erbrachte Leistungsnachweise in Fächern, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden, sowie die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Ferner können einschlägige Auslandsstudien und ihre Dauer sowie dabei erbrachte Leistungsnachweise aufgeführt werden. Außer dem Studiengang wird auf dem Zeugnis für die Studienrichtungen K, W, VR und B zusätzlich die Studienrichtung ausgewiesen. Bei einer Vertiefung nach freier Wahl gemäß § 18 Abs. 2 kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der gewählte Vertiefungsschwerpunkt auf dem Zeugnis genannt werden. Weicht der Vertiefungsschwerpunkt von den in der Studienordnung festgelegten Schwerpunkten ab, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde in deutscher und in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.



(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

#### IV. Schlußbestimmungen

##### § 28

##### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

##### § 29

##### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 12 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

##### § 30

##### Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1998/99 erstmalig für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben werden. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Prüfungsordnung vom 12. Januar 1981 ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Studierende, die vor dem Wintersemester 1998/99 für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der RWTH eingeschrieben worden sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese, sofern eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung nicht überschritten wird, nach der Prüfungsordnung vom 12. Januar 1981, die Diplomprüfung jedoch nach dieser neuen Prüfungsordnung ab; abweichend hiervon kann die Diplomprüfung, sofern sie vor dem 1. April 1999 begonnen wird, auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten noch nach der Diplomprüfungsordnung vom 12. Januar 1981 abgelegt werden. Des weiteren wird die neue Prüfungsordnung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auch auf die Diplom-Vorprüfung angewendet. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

##### § 31

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung der Fachabteilung für Bauingenieurwesen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 12. Januar 1981 (GABl. NW. S. 171), geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1996 (GABl. NW. II 1997 S. 90), außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vom 3. 11. 1997 und des Senats der RWTH vom 18. 12. 1997 sowie meiner Genehmigung vom 29. 1. 1998.

Aachen, den 29. Januar 1998

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule  
Aachen (RWTH)  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Roland Walter